

24. Änderung Flächennutzungsplan

Vorentwurf
Begründung

Gemeinde Anröchte

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.2	Derzeitige Situation	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkt	5
3	Erschließung	5
4	Natur und Landschaft	5
4.1	Arten- und Biotopschutz	6
4.2	Natura 2000	7
4.3	Belange des Klimaschutzes	8
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	8
5	Sonstige Belange	8
5.1	Ver- und Entsorgung	8
5.2	Immissionsschutz	8
5.3	Altlasten und Kampfmittel	8
5.4	Denkmalschutz	8
6	Umweltbericht	9
6.1	Einleitung	9
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
6.7	Zusätzliche Angaben	17
6.7.1	Datenerfassung	17
6.7.2	Monitoring	18
6.8	Zusammenfassung	18
6.9	Referenzliste der Quellen	19

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Planungsanlass und Planungsziel

Im Zuge der Energiewende ist es das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix deutlich zu steigern, um so die Stromerzeugung bei Verzicht auf Kernenergie und fossile Energieträger deutlich umweltfreundlicher und im Hinblick auf den Klimawandel verträglicher zu gestalten. Kern dieser Strategien ist es, über das Erneuerbare Energien Gesetz die dezentrale Erzeugung regenerativer Energien zu fördern. Neben der Windkraft und der Wasserkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Auf einer angrenzend an die Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) gelegenen Fläche beabsichtigt ein Vorhabenträger nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aufgrund der Lage der Fläche im Nahbereich der Bahntrasse erfüllt die Fläche die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat daher in seiner Sitzung vom 25.09.2018 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen,

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln der Gemeinde Anröchte nahe der Gemeindegrenze zu Warstein und befindet sich innerhalb eines Abstandsstreifens zur Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn von bis zu 110 m.

Parallel zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Süden der Fläche befindet sich eine Windkraftanlage, die von einigen jüngeren Gehölzen umgeben ist. Entlang der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft die WLE Bahntrasse. Südlich verläuft ein Wirtschaftsweg mit Anschluss an die westlich des Änderungsbereiches in einem Abstand von ca. 100 m verlaufende Bundesstraße B 55. Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen weitere Windkraftanlagen bestehen.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- Landesentwicklungsplan

Gemäß Ziel 10.2.5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um:

- Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder,
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen

handelt.

Inhaltlich bestehen deutliche Parallelen der Festlegung des Landesentwicklungsplanes zu den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welches Einspeisevergütungen lediglich für „vorbelastete“ Standorte wie Brachflächen oder Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von maximal 110 m vorsieht.

Da sich der Änderungsbereich im Nahbereich zur Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn befindet, ist die vorliegende Änderung mit den landesplanerischen Zielsetzungen vereinbar.

- Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Weitere Schutz- und Nutzfunktionen sind im Regionalplan nicht dargestellt.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“.

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich ist die Trasse der WLE als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Westlich des Änderungsbereich ist zudem die Trasse der B 55 als „Flächen für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt.

Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauN-VO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung - Freiflächenphotovoltaikanlage“ vorgesehen. Somit wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

- **Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des seit 1996 geltenden Landschaftsplanes „Erwitte/ Anröchte“ des Kreises Soest. Für die Flächen trifft der Landschaftsplan folgende Festsetzungen:

„Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahen Lebensräume anzulegen sind“. Zudem ist der Änderungsbereich mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten“ belegt. Im Nahbereich der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutz“ ausgewiesen. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind folgende Maßnahmen auf der in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes abgegrenzten Fläche umzusetzen.

- Aufforstung: 2,0 ha.
- Anpflanzung von Feldgehölzen: 0,2 ha
- Anpflanzung von Hecken: ca. 0,8 ha
- Anlage von Feldrainen/ Saumzonen: 0,6 ha

Ca. 100 m westlich des Änderungsbereiches befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (VSG-4415-401). Des Weiteren liegt die Fläche teilweise im Naturpark „Arnsberger Wald“ (NTP-001).

2 Änderungspunkt

- Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Zur planungsrechtliche Vorbereitung der angestrebten Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik“.

3 Erschließung

Der Änderungsbereich wird über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

4 Natur und Landschaft

- Eingriffsregelung

Durch die Planung wird mit Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird daher im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der mit

der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

4.1 Arten- und Biotopschutz

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Effeln der Gemeinde Anröchte und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Die Fläche wird begrenzt durch eine Bahntrasse im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten. Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße B 55. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Süden besteht eine Windkraftanlage, die von jüngeren Gehölzen umgeben ist. In der näheren Umgebung befinden sich hauptsächlich mit Windkraftanlagen bestandene Ackerflächen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Vorkommen überfliegender Greifvogelarten denkbar. Nach erfolgter Bestandserfassung im Februar 2019 lässt sich eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch ausschließen, etwa aufgrund fehlender Horstbäume. Die gegebenen Biotopstrukturen sind als Nahrungshabitat theoretisch geeignet, jedoch ist aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches (1,1 ha), der großräumigen Jagdgebiete, der Arten und der vorliegenden Störung lediglich von einer Nutzung als Teilnahrungshabitat auszugehen.

Grundsätzlich sind die Änderungsbereiche durch ihre Lage im Offenland geprägt. Daher ist das Vorkommen von Offenlandarten potenziell möglich. Allerdings bestehen bereits Störungen durch die unmittelbar angrenzende Trasse der WLE sowie der B 55. Des Weiteren gehen Störwirkungen von der Windkraftanlage im Änderungsbereich aus. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten ist daher nicht zu erwarten. Eine genauere Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereichs, der bereits bestehenden Nutzung und der Störung durch die die Bahntrasse, die Windkraftanlagen und die B 55 sowie der bestehenden Biotopstrukturen davon auszugehen, dass durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

4.2 Natura 2000

Das nächstgelegene VSG-Gebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches.

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer.

Grundsätzlich beschränkt sich der Natura 2000-Schutz auf die administrativen Grenzen der europäisch geschützten Gebiete. Flächen, die etwa zur Nahrungssuche außerhalb der Gebiete durch die hier ansässigen und geschützten Tiere aufgesucht werden, fallen nicht unter diesen Schutz. Allerdings zielt Natura 2000 darauf ein Schutzgebietsnetz zu errichten und damit auch auf die Funktionsbeziehungen zwischen seinen einzelnen Bestandteilen. Prüfungsrelevante Beeinträchtigungen können daher insbesondere dann eintreten, wenn beispielsweise Flugrouten oder Wanderkorridore zwischen zwei Natura 2000-Gebieten durch die Realisierung eines Infrastrukturprojektes unterbrochen werden.

Für die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei einem Vorhaben durchgeführt werden muss, das außerhalb eines Natura 2000-Gebietes realisiert werden soll, ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben

- im Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile (z.B. durch Immissionen) entstehen können oder ob
- zwischen Gebieten oder Gebietsteilen erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen erhaltungszielgegenständlicher Arten (zum Beispiel Wanderkorridore und Flugrouten) eintreten können.

Im vorliegenden Fall wird das Vogelschutzgebiet durch die Bundesstraße B 55 zerschnitten. Des Weiteren werden die Flugrouten durch die bestehenden Windenergieanlagen im Änderungsbereich und seiner Umgebung unterbrochen. Zusätzliche Störungen gehen von der WLE Trasse aus.

Im Rahmen der Planumsetzung können temporär baubedingte Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) auftreten. Den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher Blendwirkungen und Lichtreflexe kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Da der Änderungsbereich außerhalb der administrativen Grenzen des Vogelschutzgebietes liegt und bereits eine hohe Störungsintensität besteht, sowie erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten

sind, ist im Rahmen der FNP-Änderung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

4.3 Belange des Klimaschutzes

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Ausbau erneuerbarer Energien (hier Photovoltaik) gefördert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planung geeignet, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Demgegenüber können erhebliche negative Auswirkungen im Bezug auf den Klimawandel und seine Folgen aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches und seiner bestehenden Nutzung als Ackerflächen ausgeschlossen werden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt.

Eine darüber hinausgehende technische Versorgung ist nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, das im Änderungsbereich anfallende Regenwasser über die Bodenzone versickern.

5.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar.

Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich in ca. 900 m Entfernung nordwestlich des Änderungsbereichs, sodass Blendwirkungen aufgrund der geplanten Anlage hier nicht zu erwarten sind.

5.3 Altlasten und Kampfmittel

Aufgrund der bisher im Änderungsbereich bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Altlasten und / oder Kampfmittel nicht zu vermuten.

5.4 Denkmalschutz

Erkenntnisse über das Vorkommen kulturhistorisch wichtiger Boden-

funde bestehen nicht. Sollten im Falle von Bodeneingriffen kulturhistorisch wichtige Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetische Nutzung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Gemeindegebietes nahe der Gemeindegrenze zu Warstein ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln und unmittelbar angrenzend an die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Ackerfläche dar. Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich eine Windkraftanlage.

• Umweltschutzziele

Der **Regionalplan** Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt die Änderungsbereiche als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 24. Flächennutzungsplanänderung werden die regionalplanerischen Vorgaben im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und bewertet (vgl. Kap. 6.3).

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Die Flächen befinden sich im Bereich des seit 1996 geltenden Landschaftsplanes „Erwitte/ Anröchte“ des Kreises Soest. Für den Än-

derungsbereich trifft der Landschaftsplan folgende Festsetzungen:
„Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahen Lebensräume anzulegen sind“. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten“ belegt. Im Nahbereich der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutz“ ausgewiesen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Das nächste Natura 2000-Gebiet „Hellwegbörde“ (DE-4414-401) liegt 100 m westlich des Änderungsbereichs. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. - Die nächstgelegenen Hofstellen im Außenbereich liegen ca. 900 m nordwestlich des Änderungsbereiches. - Eine unmittelbare Nutzung des Änderungsbereiches als Erholungsgebiet besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Hofstellen sind erheblichebaubedingte Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung nicht anzunehmen. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich nicht überschritten, insbesondere aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch das Vorhaben wird eine Sondernutzung zulässig, von der - abgesehen von den kurzfristig umzusetzenden Baumaßnahmen - keine nachteiligen Emissionen für Naherholungssuchende ausgehen. - Den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher Blendwirkungen und Lichtreflexe kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden. - Eine Entwertung der Landschaft für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume ist betriebsbedingt nicht ersichtlich. Der Änderungsbereich übernimmt in dieser Hinsicht keine Funktion für eine landschaftsbezogene Erholung. - Nachteilige Auswirkungen durch Elektromagnetische Felder sind in Anlehnung an den Leitfaden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) nicht zu erwarten. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Effeln der Gemeinde Anröchte. Die Fläche wird begrenzt durch eine Bahntrasse im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten. Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße B 55. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Süden besteht eine Windkraftanlage, die von jüngeren Gehölzen umgeben ist. In der näheren Umgebung befinden sich hauptsächlich mit Windkraftanlagen bestandene Ackerflächen.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Soweit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen negativen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt ersichtlich. Eine abschließende Beurteilung ist im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches. - Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Bahntrasse, sowie die B 55 westlich des Änderungsbereiches. - Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Erwitte/ Anröchte“ des Kreises Soest (siehe Kap. 1.3).

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage sind während der Bauphase in erster Linie Störungen durch Baufahrzeuge und –arbeiten verbunden. - Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Sinne der durchgeführten Vorprüfung nicht zu erwarten. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich, stehen einer Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG entgegen. - Kollisions- / Barrierewirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Aufgrund der Art der Nutzung ist insgesamt (nach Beendigung der Bauphase) ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. - Auf Basis des Leitfadens „Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) können mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Avifauna verbunden sein. Ein Teil der Vogelarten wird dementsprechend verdrängt, während andere Arten diesen verstärkt z.B. zur Nahrungssuche (Turmfalke, Mäusebussard) aufsuchen. Verhaltensbeobachtungen in verschiedenen Windparks (vgl. BfN, 2009) geben Hinweise darauf, dass Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gestört werden. Dies gilt auch für Wasser- und Watvögel, die auf Grundlage der o.g. Studie die Solarmodule nicht für Wasserflächen halten und fälschlicher Weise versuchen auf diesen zu landen. - Kollisionswirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden. - Im Detail werden Fragen des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen der Artenschutzprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Schutzgut Fläche & Boden	
Bestand	- Die Flächen werden im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. - Der Änderungsbereich liegt gemäß Auskunftssystem des LANUV im unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) der Größenklasse 5 - 10 qkm. - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt Änderungsbereich 1 ein Braunerde-Pseudogley. Eine Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 35 und 50. - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. - Derzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut Fläche & Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen/ Freiräume für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Da es sich bei der Fläche gem. § 37 (1) EEG um einen Standort längs von Autobahnen oder Schienenwegen handelt, folgt die Planung gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG den Zielen des EEG also der Landesplanung. - Soweit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung absehbar, werden mit der Planung, unter Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichs, keine erheblichen, betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Im Detail werden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden auf der nächsten Planungsebene betrachtet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- In dem Änderungsbereich selbst sowie im näheren Umfeld kommen keine Oberflächengewässer vor. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) wird der mengenmäßige Zustand als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Durch den Bau ist eine Überdeckung von Boden verbunden. Das Niederschlagswasser läuft jedoch von den Modulen ab und versickert – soweit bei dem derzeitigen Versiegelungsgrad möglich – im Boden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Klima im Änderungsbereich ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung) und den kleineren Waldparzellen in der Umgebung (Frischluft) geprägt. - Nachteilige Wirkungen infolge etwaiger Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Kleinräumige Hitzeinseln im Nahbereich über den Anlagenmodulen sind anzunehmen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen jedoch nicht. - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt. Dominierend wirken v.a. die Windkraftanlagen in der Umgebung des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der niedrigen Bauweise und der umgebenden Gehölzstrukturen wird das Landschaftsbild voraussichtlich nicht erheblich verändert. - Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nicht bekannt. - In der weiteren Umgebung liegende Gebäude unterliegen einer Wohn- und/oder landwirtschaftlichen Nutzung und stellen Sachgüter dar. - Geschützte Bau- / Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei **Nicht-Realisierung** des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Positives Entwicklungspotenzial aufgrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Nahbereich der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn geschaffen.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen im Bereich der im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Bereiche. Diese sind jedoch vorzugsweise für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen mit dem Ziel der Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen vorgesehen. Hierzu zählt auch, dass Photovoltaikanlagen i.d.R. deut-

lich geringere Anforderungen an eine verkehrliche Erschließung als bei typischen Gewerbebetrieben stellen und der Flächenbedarf regelmäßig höher ist. Eine Flächenkonkurrenz hierzu ist weder gewünscht noch städtebaulich sinnvoll. Aus diesem Grund kommen für eine entsprechende Entwicklung insbesondere die Flächen in Betracht, die für eine gewerbliche Nutzung ohnehin keine Standortgunst aufweisen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Fläche im Nahbereich der Bahntrasse für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in besonderer Weise geeignet. Hier kann durch die vorliegende Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Umsetzung des o.g. Vorhabens in einem ohnehin vorbelasteten Bereich in Übereinstimmung mit den Zielen des Erneuerbaren Energien-Gesetz und des Landesentwicklungsplanes erfolgen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Flächenverfügbarkeiten für das Vorhaben bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten die mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen verbunden wären.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀ HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

6.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Nahbereich der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Freiflächenphotovoltaikanlage) zu errichten und zu betreiben. Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1,5 km südwestlich des Ortes Effeln und umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße B 55; im Norden verläuft die WLE Bahntrasse. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Ackerfläche dar. Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich eine mit Gehölzen umpflanzte Windkraftanlage.

Die in den Änderungsbereichen vorhandenen Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), bei der mögliche Auswirkungen gem. § 44 (1) BNatSchG mit Durchführung der Planung prognostiziert wurden, sind mit vorliegender Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, die einer Planumsetzung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entgegenstehen. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der ggfs. notwendigen Baufeldfreimachung können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden und keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Nachteilige Wirkungen auf das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind aufgrund der Entfernung, der Zerschneidung des

Natura 2000-Gebietes durch den Straßenverlauf der Bundesstraße B 55, sowie der bestehenden Störung durch die Bahntrasse und die Windkraftanlagen in der Umgebung nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Änderungsbereiche voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt werden.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die
Gemeinde Anröchte

Coesfeld, Mai 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld